OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752870/2/KHa

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der I GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. Dezember 2022, GZ: Pol-303-SR11-10696-2022/1, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2022, GZ: Pol-303-SR11-10696-2022/1, wurde der Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin vom 21. September 2022 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21. September 2022) für den Mitarbeiter S B, geboren am x, in der Höhe von 1.460,58 Euro abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der spruchgegenständliche Mitarbeiter sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 17. Juni 2022, GZ: Pol-303-SR05-21071-2022/1, nach § 7 bzw. § 17 Epidemiegesetz behördlich abgesondert gewesen. Die behördliche Absonderung sei mit 20. Juni 2022 aufgehoben worden, sodass der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung spätestens am 20. September 2022 bei der belangten Behörde hätte einlangen müssen. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei jedoch erst am 21. September 2022 eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe datiert mit 5. Dezember 2022 (eingelangt bei der belangten Behörde am 9. Jänner 2023, Postaufgabe: 5. Jänner 2023) Beschwerde. In dieser wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin durch Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juni 2022 für den Zeitraum von 14. Juni 2022 bis einschließlich 22. Juni 2022 abgesondert geworden sei, sodass der Antrag am 21. September 2022 innerhalb der 3-Monats-Frist und somit fristgerecht eingebracht worden sei. Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz sei daher vollinhaltlich stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der

Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juni 2022, GZ: Pol-303-SR05-21071-2022/1, wurde S B, geboren am x, Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, wegen der Infektion mit Erregern der Krankheit SARS-CoV-2 (Covid-19) mit Wirkung vom 14. Juni 2022 bis einschließlich 22 Juni 2022 behördlich gemäß Epidemiegesetz abgesondert.

Ein am 17. Juni 2022 vom Dienstnehmer der Beschwerdeführerin durchgeführter PCR-Test ergab ein Ergebnis mit einem ausgewiesenen CT-Wert über 30. Dies hat gemäß dem ausdrücklichen Hinweis im Absonderungsbescheid vom 17. Juni 2022 die vorzeitige Beendigung der gesetzten Maßnahmen im Falle der Übermittlung eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert größer/gleich 30) an die belangte Behörde zur Folge. Aufgrund dieses der belangten Behörde zur Kenntnis gebrachten Testergebnisses wurden die behördlichen Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz vorzeitig beendet und wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin darüber mit SMS vom 19. Juni 2022, 12:46 Uhr, nachweislich von der belangten Behörde informiert (Auszug aus dem EPM-Epidemie Monitor der belangten Behörde, abgebildet als PDF-Ausdruck im Behördenakt).

II.2. Infolge der Absonderung des Dienstnehmers S B stellte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. September 2022 einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz. Dieser Antrag wurde im Wege des Online-Portals der belangten Behörde mittels Online-Formular bei dieser eingebracht und langte am 21. September 2022 um 21:29:04 Uhr bei der belangten Behörde ein.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in den Absonderungsbescheid den verfahrensgegenständlichen Dienstnehmer betreffend, dem EPM-Vermerk der belangten Behörde im Epidemiologischen Meldesystem (EPM) betreffend die Freitestung und vorzeitige Beendigung der Maßnahmen, der nachträglich von der belangten Behörde übermittelten Informationen zur vorzeitigen Beendigung der Maßnahmen nach Epidemiegesetz sowie in den Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin vom 21. September 2022.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den unter Punkt III.1. genannten Unterlagen im Behördenakt.

Dass die behördlichen Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz den verfahrensgegenständlichen Dienstnehmer der Beschwerdeführerin betreffend vorzeitig mit 19. Juni 2022 von der belangten Behörde aufgehoben wurden und der betroffene Dienstnehmer der Beschwerdeführerin darüber auch nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde, ergibt sich ebenfalls aus den diesbezüglichen Aufzeichnungen im EPM-System der belangten Behörde und wurde von dieser nochmals gemäß E-Mail vom 25. Jänner 2023 bestätigt. Diese Vorgehensweise entspricht zudem auch dem im Absonderungsbescheid vom 17. Juni 2022 geschilderten Prozedere, wonach es bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert größer/gleich 30) zu einer vorzeitigen Beendigung der nach dem Epidemiegesetz verfügten Maßnahmen kommt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person

der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

[..]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.

[...]“

IV.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm § 36 Abs 1 lit i Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg cit abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 Epidemiegesetz ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten,

der von der in Abs 1 par cit genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 Epidemiegesetz ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, wurde somit gemäß der Regelung des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 Epidemiegesetz genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiell-rechtliche Fristen (VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190; 10.12.2021, Ra 2021/03/0137; 13.12.2021, Ra 2021/03/0309). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen Behörde) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 Epidemiegesetz *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

IV.3. Wie festgestellt wurden die gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Dienstnehmer der Beschwerdeführerin verfügten behördlichen Maßnahmen gemäß § 7 Epidemiegesetz mit 19. Juni 2022, 12:46 Uhr, beendet und somit aufgehoben. Gemäß der Regelung des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz iVm § 33 Epidemiegesetz

begann somit die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches mit 19. Juni 2022 (Tag der Beendigung der Maßnahme) zu laufen und wäre der Vergütungsantrag daher spätestens am 19. September 2022 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Da der Antrag auf Vergütung der Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz betreffend die Absonderung des Dienstnehmers S B von der Beschwerdeführerin jedoch erst am 21. September 2022 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, erfolgte die Antragstellung verspätet.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die belangte Behörde zugunsten der Beschwerdeführerin die Beendigung der Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz ohnehin erst mit 20. Juni 2022 angenommen und somit eine für die Beschwerdeführerin günstigere Frist bis 20. September 2022 errechnet hat. Auch diesfalls ist jedoch der von der Beschwerdeführerin am 21. September 2022 eingebrachte Vergütungsantrag als verspätet zu werten. Weder der belangten Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt die Möglichkeit zu, von den gesetzlich festgelegten Fristen abzugehen und verfristete Anträge zu behandeln.

IV.4. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die behördlichen Maßnahmen den verfahrensgegenständlichen Dienstnehmer betreffend seien gemäß Absonderungsbescheid vom 17. Juni 2022 bis einschließlich 22. Juni 2022 aufrecht gewesen, sodass die Antragstellung am 21. September 2022 fristgerecht gewesen sei, ist auszuführen, dass bereits im Spruch des Absonderungsbescheids die Folge einer vorzeitigen Beendigung im Falle einer Freitestung normiert wurde („*... endet vorzeitig mit der Übermittlung eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 [negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert ≥ 30*“] ...). Da die vom Dienstnehmer der Beschwerdeführerin am 17. Juni 2022 vorgenommene Freitestung einen Ct-Wert über 30 ergab, hat die belangte Behörde im Einklang mit den Ausführungen im Absonderungsbescheid, die behördlich verfügte Maßnahme mit 19. Juni 2022 beendet und den Dienstnehmer der Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis gesetzt. Ein gesonderter Bescheid zur Änderung des Absonderungszeitraums war dazu nicht erforderlich, da – wie soeben ausgeführt – bereits im Absonderungsbescheid vom 17. Juni 2022, GZ: Pol-303-SR05-21071-2022/1, die diesbezügliche Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme durch eine Freitestung vorgesehen war.

Selbst eine Unkenntnis der Beschwerdeführerin von der vorzeitigen Beendigung der behördlichen Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz vermag an der Qualifikation des Vergütungsantrages als verspätet nichts zu ändern, zumal der bereits rechtskräftig festgestellte Absonderungszeitraum auch für das hier verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren betreffend die Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz verbindlich ist, da sich die Dauer der Vergütungsleistung

ausschließlich an der Dauer der Absonderung des betroffenen Dienstnehmers orientiert. Ob die vorzeitig erfolgte Freitestung der Beschwerdeführerin bekannt war bzw. von ihrem Dienstnehmer bekannt gegeben wurde, ist für die Dauer des Absonderungszeitraumes und den Beginn des Fristenlaufs für den Vergütungsantrag unerheblich und stellt allenfalls ein Kommunikationsproblem zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer dar.

IV.5. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 Epidemiegesetz auf die genannte Rechtsprechung zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas